

## Beschlüsse der 3. öffentlichen Verbandsversammlung am 24.11.2021

### TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach Auswertung der Anwesenheitsliste sind von:

Gesamtstimmen	919		
davon Trinkwasser	480		
Abwasser	439		
Anwesende Stimmen Trinkwasser	375	=	78,13 %
Anwesende Stimmen Abwasser	335	=	76,31 %
Anwesende Stimmen TW und AW gesamt	710	=	77,26 %

Somit ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.

### TOP 3: Beschluss zum Protokoll der 2. öffentlichen Verbandsversammlung am 23.07.2021

#### Beschluss-Nr.: 03/20/03/21, TOP 3

#### Begründung:

Nachdem keine Ergänzungen und Änderungen zum Protokoll durch die Vertreter der Mitgliedskommunen eingereicht wurden, kann dieses bestätigt werden.

Die Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 i.V.m. den kommunalrechtlichen Grundlagen zuständig.

#### Beschlussformulierung:

Zum ausgereichten Protokoll vom 27.07.2021 liegen keine Ergänzungen vor.

Die Verbandsversammlung des ZWA stimmt somit über das Protokoll der Verbandsversammlung vom 23.07.2021 ab.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen.

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	710
	Ja-Stimmen:	710
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde das Protokoll der 2. öffentlichen Verbandsversammlung einstimmig bestätigt.

## **TOP 4: Beschluss zur Neufestlegung der Beteiligungsquoten 2021**

**Beschluss-Nr.: 03/21/04/21, TOP 4**

### **Begründung:**

Entsprechend §§ 4, 6 Abs. 2 Pkt. 7 und § 12 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 sind die Stimmzahlen und die Umlagenmaßstäbe neu festzusetzen.

Anhand der vorliegenden Zahlen wurden diese neu ermittelt.

### **Beschlussformulierung:**

Die Verbandsversammlung stimmt über den vorliegenden Entwurf der neu festzusetzenden Beteiligungsquoten und Stimmzahlen entsprechend der v. g. Begründung nach § 8 Abs. 2 Pkt. 8 ab.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen.

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	710
	Ja-Stimmen:	710
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde die Beteiligungsquote einstimmig bestätigt.

Es ergibt sich nach dieser Abstimmung folgendes neues Stimmenverhältnis:

Gesamtstimmen	929		
davon Trinkwasser	487		
Abwasser	442		
Anwesende Stimmen Trinkwasser	452	=	92,81 %
Anwesende Stimmen Abwasser	416	=	94,12 %
Anwesende Stimmen TW und AW gesamt	868	=	93,43 %

## **TOP 6: Beschluss zur Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2022**

**Beschluss-Nr.: 03/22/06/21, TOP 6**

### **Begründung:**

Entsprechend der Verbandssatzung vom 05.12.2014 §§ 5 und 6 Abs. 2 Pkt. 3 ist die Verbandsversammlung für die Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan zuständig.

Zur Sicherung der Geschäftsfähigkeit ist eine genehmigungsfähige Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan möglichst vor dem Geltungsjahr in den zuständigen Organen zu beraten und darüber abzustimmen.

In der Verwaltungsratssitzung vom 15.10.2021 wurde der 1. Entwurf der Haushaltssatzung

mit Wirtschaftsplan 2022 beraten. Die Auslage des 1. Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2022 erfolgte vom 28.10.2020 bis 19.11.2021 nach öffentlicher Bekanntgabe am 27.10.2021.

In dieser Zeit gab es keine Einsichtnahme und keine schriftliche oder mündliche Äußerung. Die Einwendungsfrist war mit dem Ende der Auslegungsfrist am 19.11.2021 beendet. Somit liegt keine Einwendung vor.

Mit dem Vollzug der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2022 vom 01. Oktober 2021 kann nach gesicherter Beschlussfassung und Genehmigung, die Umsetzung erfolgen.

**Beschlussformulierung:**

In der Verwaltungsratsitzung vom 15.10.2021 wurde der 1. Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan unter Beachtung der Straßenbaumaßnahmen und der Neuerschließung im Wasserversorgungsbereich vorgestellt und zum Beschluss in der Verbandsversammlung empfohlen.

Die Verbandsversammlung stimmt somit über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2022 vom 01. Oktober 2021 ab:

1. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Haushalt nach Beschlussfassung zur Genehmigung einzureichen und nach Vorlage des positiven Genehmigungsbescheides auszufertigen.
2. Nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und der ausgefertigten Haushaltssatzung einschl. Wirtschaftsplan 2022 zur Sicherung des Vollzuges.
3. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Kreditverträge nach Angebotseinholung mit der günstigsten Bank in Höhe von insgesamt bis zu 4.465.000,00 € abzuschließen sowie die im Haushaltsjahr erforderlichen Umschuldungen vorzunehmen.
4. Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan in seinen weiteren Teilen zu vollziehen. Auf die Erhebung von Straßenentwässerungsanteilen sowie von Umlagen (siehe Seite 38 Wirtschaftsplan) wird nochmals explizit verwiesen.
5. Für die einzelnen Straßenbaumaßnahmen der sonstigen Straßenbaulasträger und der Mitgliedskommunen sind die anteiligen finanziellen Größen im Wirtschaftsplan für die wichtigsten Straßenbaumaßnahmen benannt. Zu Gunsten von Straßenbaumaßnahmen können wasserwirtschaftlich gebotene sonstige Maßnahmen 2022 gestrichen werden. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, entsprechende Änderungen im Rahmen des Gesamtbudgets zu beraten und im Einzelfall zu entscheiden.
6. Die Sanierung der Kläranlagen hat oberste Priorität und bei Liquiditätsproblemen sind andere Maßnahmen zurückzustellen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen.

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	868
	Ja-Stimmen:	868
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2022 einstimmig bestätigt.

## **TOP 7: Beschluss zur Bestellung Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2021**

**Beschluss-Nr.: 03/23/07/21, TOP 7**

### **Begründung:**

Die Verbandsversammlung ist für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers nach § 8 Abs. 2 Pkt. 5 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 i.V.m. § 59 Abs. 3 SächsKomZG unter Einhaltung des § 32 SächsEigBVO zuständig.

### **Beschlussformulierung:**

Die Verbandsversammlung beschließt, die euros gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 mit Lagebericht und Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 – 31.12.2021 einschl. der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu bestellen. Dazu wird die Geschäftsleitung beauftragt, nachfolgendes vom Sächs. Rechnungshof vorgegebene Auftragsschreiben an den Abschlussprüfer zu richten:

„Mit diesem Schreiben wird Ihr Angebot vom 15. September 2021 zur Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 angenommen und es kommt zwischen dem Zweckverband und Ihrer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB zustande.

Das Honorar beträgt 20.500,00 € zzgl. Nebenkosten und Umsatzsteuer. Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. auch Allgemeine Auftragsbedingungen des IDW in der jeweils aktuellen Fassung).

Der Prüfungsumfang richtet sich nach § 32 SächsEigBVO. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes sind die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen. Wir bitten Sie, bei der Jahresabschlussprüfung den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (vgl. auch IDW PS 720 in der aktuellen Fassung) anzuwenden.

Relevant sind bei der Jahresabschlussprüfung neben den handelsrechtlichen Vorgaben die Vorschriften der SächsGemO, der SächsEigBVO und der KomPrO. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Grundsätze des Dritten Buches des HGB für Eigenbetriebe keine Anwendung finden (SächsEigBVO § 26 u.a.).

Ergeben sich während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses oder des Lageberichtes sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben oder Tatbestände vorliegen, die den Verdacht von Verfehlungen oder strafbaren Handlungen begründen, so sind der Sächsische Rechnungshof und der Verband unverzüglich zu unterrichten. Sollten im Bericht wesentliche Beanstandungen getroffen werden oder ist abzusehen, dass der Bestätigungsvermerk eingeschränkt bzw. versagt werden muss, ist dem Sächsischen Rechnungshof der Termin für die Schlussbesprechung bekannt zu geben.“

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen.

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	868
	Ja-Stimmen:	868
	Nein-Stimmen:	0

Enthaltungen: 0

Somit wurde die Bestellung der Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2021 einstimmig bestätigt.

### **TOP 9: Beschluss zur vorläufigen Annahme von Spendenmitteln mit Hinweis zur endgültigen Annahme in der 1. Verbandsversammlung 2022**

**Beschluss-Nr.: 03/24/09/21, TOP 9**

#### **Begründung:**

Entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung muss die Annahme von Spenden öffentlich bekannt gemacht werden.

In der öffentlichen Verbandsversammlung am 24.11.2021 wird über den Stand der Summe des Eingangs der Spenden informiert. Die vorläufige Spendenliste wird in der Verbandsversammlung ausgelegt und die Hauptspender werden benannt.

Die Verbandsversammlung ist für sonstige Angelegenheiten nach § 8 Pkt. 13 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 zuständig.

#### **Beschlussformulierung:**

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Spenden anzunehmen und gemäß den kaufmännischen Grundsätzen über die Geschäftsleitung diese zu verwalten.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen.

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	868
	Ja-Stimmen:	868
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss zur Annahme der Spendenmittel einstimmig gefasst.

### **TOP 10: Beschluss zur prozentualen Verteilung der zu erwartenden Spenden**

Wie im Jahr 2020 gibt es den gleichen Verteilungsschlüssel im Jahr 2021. Auch dazu hat sich der Verwaltungsrat positiv positioniert.

**Beschluss-Nr.: 03/25/10/21, TOP 10**

#### **Begründung:**

Entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung muss über die Verteilung gesondert beschlossen werden.

Der prozentuale Verteilungsschlüssel lautet:

- Mittelsächsischer Kultursommer in Höhe von 53,0 %
- die Tafel Mittweida in Höhe von 17,0 %
- die Diakonie Rochlitz in Höhe von 7,5 %

- das Hospiz Oederan in Höhe von 7,5 %
- Kreisjugendfeuerwehrverband Mittelsachsen 7,5 %
- JugendKunstSchule Frankenberg/Sa. 7,5 %

Die Verbandsversammlung ist für sonstige Angelegenheiten nach § 8 Pkt. 13 der Verbandssatzung vom 05.12.2014 zuständig.

**Beschlussformulierung:**

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Spenden wie o. g. zu verteilen und beauftragt die Geschäftsleitung nach den kaufmännischen Grundsätzen dies abzusichern.

Über die Höhe der Gesamtspenden und deren Verteilung wird in der nächsten Verbandsversammlung öffentlich informiert.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	868
	Ja-Stimmen:	868
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss zur prozentualen Verteilung der Spenden einstimmig gefasst.